



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayr SPD**
vom 17.09.2021

Unterstützung für gemeinnützige Vereine außerhalb des Breitensports

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Förderprogramme des Freistaates Bayern gibt es für gemeinnützige Vereine, die nicht dem Breitensport angehören, z. B. Musikvereine oder Modellbauvereine? 2
- 2.1 Gab es eine Unterstützung durch den Freistaat Bayern für gemeinnützige Vereine, die nicht dem Breitensport angehören, die durch die Coronapandemie und den Lockdown finanzielle Einbußen zu verzeichnen hatten? 5
- 2.2 Falls ja, welche Unterstützung gab es? 5
- 2.3 Falls nein, weshalb gibt es keine Unterstützung für gemeinnützige Vereine außerhalb des Breitensports? 7
3. Welche Voraussetzungen müssen die Vereine für eine Unterstützung erfüllen? 7
4. Wie will der Freistaat Bayern in Zukunft gemeinnützigen Vereinen, die nicht dem Breitensport angehören, bei der Bewältigung der Pandemiefolgen unterstützen? 8

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dem Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Staatsministerium für Digitales

vom 14.12.2021

1. Welche Förderprogramme des Freistaates Bayern gibt es für gemeinnützige Vereine, die nicht dem Breitensport angehören, z. B. Musikvereine oder Modellbauvereine?

- a) Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) gibt es folgende Förderprogramme:
- Im Rahmen des Bayerischen Landesbehindertenplans gibt es Förderrichtlinien zur Förderung von Diensten der Offenen Behindertenarbeit sowie zur Förderung von Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderung. Der Vereinsstatus ist hierbei keine Fördervoraussetzung, viele Projektträger oder Gruppen sind aber als Verein organisiert. Diese Förderprogramme wurden auch während der Coronapandemie fortgeführt.
 - Im Rahmen des Kinder- und Jugendprogramms der Staatsregierung gewährt der Bayerische Jugendring K. d. ö. R. (BJR), der mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich Jugendarbeit betraut ist, in verschiedenen Themenbereichen diverse Förderungen, an denen insbesondere auch Jugendverbände und -vereinigungen partizipieren können. Der Vereinsstatus ist hierbei keine Fördervoraussetzung, viele Antragsteller sind aber als Verein organisiert. Diese Förderprogramme wurden auch während der Coronapandemie fortgeführt.
 - Die Tafeln in Bayern, die größtenteils eingetragene Vereine sind, leisten einen wichtigen Beitrag dazu, dass die Ärmsten in unserer Gesellschaft mit Lebensmitteln und Sachspenden versorgt werden sowie zur Rettung von Lebensmitteln. Um die Tafeln bei der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben zu unterstützen, fördert das StMAS den Landesverband Tafel Bayern e.V. seit 2019 mit 100.000 Euro pro Jahr.
 - Die Staatsregierung fördert die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine. Unter Querschnittsarbeit versteht man Maßnahmen zur Gewinnung, Anleitung, Fortbildung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer sowie Information und Beratung im Einzelfall über Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung.
 - Für den Fachbereich „Gewalt gegen Frauen“ bestehen folgende Förderprogramme:
 - Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen (Richtlinie vom 05.08.2019 i. d. F. vom 25.05.2021).
 - Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe (Richtlinie vom 05.08.2019).
 - Förderung von Ausgaben für Dolmetschendienstleistungen zur Sprach- und Gebärdensprachmittlung bei den staatlich geförderten Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Einrichtungen (Interventionsstellen/Second-stage-Projekten) (Förderausschreiben vom 14.05.2020).
 - Förderung von Fachstellen für Täterarbeit (bei Bedarf mit angegliederter Täterinnenarbeit) (Förderausschreiben vom 29.04.2020).

- Mit der Richtlinie zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres in Bayern (FSJ-Förderrichtlinie – FSJ-FöR) vom 29.06.2020 unterstützt die Staatsregierung die Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres, die teilweise als Verein organisiert sind, mit ca. 1,2 Mio. Euro jährlich. Damit sollen die Trägervielfalt im FSJ beibehalten, ein bedarfs- und flächendeckendes Angebot an FSJ-Plätzen sichergestellt sowie die qualitativ hochwertige Durchführung des FSJ in Bayern gewährleistet werden.
- b) Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) gibt es folgende Förderprogramme:
 - Förderung der Landjugendorganisationen (Evangelische Landjugend, Katholische Landjugend und Bayerische Jungbauernschaft) (Richtlinie – RL zur Förderung der Landjugendorganisationen – LJO vom 07.10.2019, Az. A1-7130-1/94).
 - Förderung der Bildungszentren Ländlicher Raum in Bayern (BLR vom 01.01.2018, Az. A1-7162-1/9).
 - Förderung der landwirtschaftlichen Familienberatung in Bayern (RL zur Förderung der landwirtschaftlichen Familienberatung in Bayern – FamBeR vom 29.11.2019, Az. A1-7171-1/192).
 - Darüber hinaus können gemeinnützige Vereine auch im Rahmen weiterer Förderprogramme Zuwendungen erhalten, wenn sie die jeweils festgelegten Förderbedingungen (z. B. Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen) erfüllen.
- c) Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) gibt es folgende Förderprogramme:
 - Bereich Naturschutz
Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR): Die Umsetzung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen nach LNPR erfolgt in der Regel über gemeinnützige Vereine, wie z. B. die Landschaftspflegeverbände, die Naturparkvereine, Bund Naturschutz und Landesbund für Vogelschutz. Es werden Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen ebenso gefördert wie Maßnahmen der naturbetonten Erholung. Mit einer Förderquote von bis zu 70 Prozent, in Ausnahmen bis zu 90 Prozent, werden jährlich ca. 4000 Anträge behandelt und ca. 35 Mio. Euro ausgezahlt (2020).
Eine Unterstützungsbitte durch den Freistaat Bayern hinsichtlich finanzieller Einbußen durch die Coronapandemie und den Lockdown wurde von den o. g. Vereinen nicht an das StMUV herangetragen.
 - Umweltbildung / Bildung für nachhaltige Entwicklung
Es gibt Förderprogramme im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) / Umweltbildung (UB), die sich allgemein an die Träger von Bildungseinrichtungen bzw. auch einzelne Akteure im Bereich BNE/UB richten. Dies können gemeinnützige Vereine sein, Voraussetzung ist dies aber nicht. Auch z. B. kommunale oder kirchliche Träger von Umweltstationen oder anderen Bildungseinrichtungen bis hin zu freiberuflich tätigen Akteuren im Bereich sind antragsberechtigt. Während der Coronapandemie 2020/2021 wurden förderrechtliche Erleichterungen für Umweltstationen implementiert, um deren Fortbestand auch in der Coronakrise zu sichern.
 - Bayerischer Naturschutzfonds
Der Bayerische Naturschutzfonds fördert Projekte, deren Träger neben Kommunen und Einzelpersonen auch andere nicht staatliche rechtsfähige Organisationen sein können, insbesondere Vereine. Es werden Vorhaben im Bereich des Naturschutzes gefördert, insbesondere Gebietsbetreuungen, Flächenerwerb, Projekte im Biotopschutz, in der Biotopentwicklung und im Artenschutz, Naturschutzforschung, Fachplanungen und Fachveröffentlichungen. Mit einer Förderquote von 50 Prozent bis zu 85 Prozent, in Ausnahmen 90 Prozent, wurden 2020 Fördermittel in Höhe von rund 9 Mio. Euro ausgezahlt.
 - Verbraucherverbände
Es werden die beiden Verbände Verbraucherzentrale Bayern e. V. und Verbraucherservice Bayern e. V. im Rahmen von institutionellen Förderungen und mit Projektförderungen zum Thema nachhaltiger Konsum unterstützt.
 - Stützpunkte Verbraucherbildung
Die Stützpunkte Verbraucherbildung erhalten Einzelförderungen im Rahmen von Projektförderungen.

- d) Die Staatskanzlei (StK) gewährt im Rahmen der bayerischen Medienförderung gemeinnützigen Vereinen, die einen wichtigen Beitrag zur Fortentwicklung des Freistaates Bayern leisten, Mittel, wenn dies in erheblichem staatlichem Interesse liegt.
- e) Bei vielen der im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) bestehenden Förderprogramme sind auch gemeinnützige Vereine antragsberechtigt.
Dies sind insbesondere:
- die Förderung von Sing- und Musikschulen,
 - die Förderung der Laienmusik nach den Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik,
 - das Förderprogramm zur Durchführung von Ausstellungen und Symposien,
 - das Förderprogramm „Kunst für uns“ zur Durchführung von Projekten zeitgenössischer bildender Kunst im öffentlichen Raum,
 - die Förderung der künstlerischen Musikpflege sowie der Begabten- und Nachwuchsförderung durch die Förderung von professionellen musikalischen Festivals und Veranstaltungsreihen sowie Einrichtungen des Musiklebens,
 - die Prämierung von Jazzprogrammen,
 - die Jazzfestivalförderung,
 - die Förderung des internationalen Austauschs im Bereich Kunst und Kultur aus den Sparten Musik, Literatur, bildende und darstellende Kunst,
 - die Literaturförderung,
 - die Förderung von Verbänden auf dem Gebiet der darstellenden Kunst,
 - der Kulturfonds Bayern zur Förderung von kulturellen Projekten und Investitionen aus den Bereichen Theater, nichtstaatliche Museen, zeitgenössische Kunst, Musikpflege, Laienmusik, nichtstaatliche Archive und Bibliotheken, Literatur, internationaler Austausch und spartenübergreifende Vorhaben,
 - die Förderung nichtstaatlicher Theater und von Einrichtungen auf dem Gebiet der darstellenden Kunst,
 - die Förderung privater Musikinstitute,
 - die Förderung der Baudenkmalpflege sowie
 - die Förderung nichtstaatlicher Museen.
- f) Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) gibt es folgende Förderprogramme:
- Zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund werden Projekte gefördert, die Zuwandernde mit unserer Werteordnung vertraut machen und ihnen die Kultur und den Alltag in Bayern näherbringen. Die Förderung erfolgt projektbezogen. Träger der Projekte sind u. a. auch gemeinnützige Vereine und Migrantenorganisationen. Welche Vereine für eine Förderung infrage kommen, hängt nicht zuallererst an einem bestimmten Vereinszweck, sondern an der Geeignetheit der Umstände im Einzelnen zur Erreichung des Förderzwecks, hier insbesondere zur Erreichung einer spezifischen Integrationsleistung.
 - Im Bereich der Integration in Arbeit werden Jobbegleiter und Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge gefördert. Auch hier sind Zuwendungsempfänger u. a. Vereine.
 - Daneben werden „Besondere Maßnahmen“ zur Stärkung des Integrationsprozesses von dauerhaft bleibeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund und von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive durch niedrigschwellige und vor Ort wirkende, nachhaltige Integrationsprojekte gefördert. Die Projekte können insbesondere aus den Bereichen „kulturelle Integration“, „Stärkung von Familien und Müttern als Schlüsselrolle im Integrationsprozess“ sowie „Jugend und Ehrenamt“ kommen.
 - Mit der Flüchtlings- und Integrationsberatung werden
 - neu zuwandernde, dauerhaft bleibeberechtigte Menschen mit Migrationshintergrund sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach ihrer Einreise sowie in begründeten Einzelfällen seit längerem in Deutschland lebende Menschen mit Migrationshintergrund mit Integrationsbedarf und dauerhaftem Bleiberecht sowie
 - sonstige Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) unterstützt.

Dabei ist die Beratung an die jeweiligen Bedürfnisse der beratenen Person anzupassen, welche sich u. a. nach dem Aufenthaltsstatus richten.

Rechtsgrundlage ist bei den „Besonderen Maßnahmen“ und der „Flüchtlings- und Integrationsberatung“ die Beratungs- und Integrationsrichtlinie vom 29.09.2020. Träger sind jeweils auch gemeinnützige Vereine (bei der Flüchtlings- und Integrationsberatung die Freie Wohlfahrtspflege).

- g) Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) gibt es folgende Förderprogramme:

Das StMFH fördert Verbände der Heimatpflege und Volksmusikinstitutionen mit jährlich wiederkehrenden Förderungen. Darüber hinaus sind bei Förderprogrammen im Ressortbereich auch Vereine antragsberechtigt.

Dies sind insbesondere

- das Förderprogramm Regionalkultur, mit dem Investitionen beim Bau und bei der Ausstattung von Spielstätten für historische Heimatschauspiele sowie innovative Veranstaltungen und Projekte im Rahmen der Heimatpflege unterstützt werden,
- die Förderung von Leuchtturmprojekten im Nachgang eines 2015 erstellten Entwicklungsgutachtens für den bayerisch-tschechischen Grenzraum,
- die Förderung von innovativen Heimatprojekten mit Schwerpunkt Digitalisierung, die insbesondere der Stärkung der regionalen Identität dienen, im Rahmen der Heimat-Digital-Regional-Förderrichtlinie.

Im Übrigen wird auf die Anlagen 1–18 verwiesen.

2.1 Gab es eine Unterstützung durch den Freistaat Bayern für gemeinnützige Vereine, die nicht dem Breitensport angehören, die durch die Coronapandemie und den Lockdown finanzielle Einbußen zu verzeichnen hatten?

Der Freistaat Bayern hat gemeinnützigen Vereinen, die durch die Coronapandemie und den Lockdown finanzielle Einbußen zu verzeichnen hatten, in weitreichendem Umfang Unterstützung angeboten.

2.2 Falls ja, welche Unterstützung gab es?

Zu Unterstützungsmöglichkeiten für gemeinnützige Vereine zur Bewältigung der Coronapandemie wird auf den Landtagsbericht „Beistandsoffensive für gemeinnützige Vereine und Organisationen in Corona-Zeiten“ vom 04.05.2021, Drs. 18/10520 sowie auf die Anlagen 1–18 verwiesen.

Darüber hinaus wurden folgende Unterstützungsleistungen gewährt:

- a) Das StMAS gewährte folgende Unterstützung:
- Im Zusammenhang mit den von der Staatsregierung am 21.04.2020 beschlossenen Notmaßnahmen für kleinere Träger von sozialen Einrichtungen, die durch die Coronapandemie erheblich wirtschaftlich belastet sind, wurden Billigkeitsleistungen aus dem sog. „Corona-Programm Soziales“ gemäß Art. 53 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) an folgende Träger bewilligt und ausgezahlt:
 - 35.000 Euro an den Mutabor – Beratung und Behandlung nach Schlaganfall und Schädel-Hirn-Verletzung e. V.
 - 117.000 Euro für den Zweckbetrieb Fortbildungsinstitut an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V.
 - Für coronabedingte Einnahmeausfälle bei medizinisch-therapeutischen Leistungen in Heilpädagogischen Tagesstätten der Behindertenhilfe gibt es Ausgleichshilfen im Rahmen eines Förderprogramms.
 - Aufgrund einer Fraktionsinitiative der CSU und der Freien Wähler wurde der Betrag für die Arbeit der Tafeln im Haushaltsjahr 2021 stark angehoben und es wurden weitere 150.000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel aus dieser zusätzlichen Projektförderung helfen dabei, die Tafeln in Bayern zum einen zukunftssicher zu machen und zum anderen wird es der einzelnen Tafel individuell finanziell erleichtert, dass die pandemiebedingten Organisationsabläufe vor Ort weiterhin entsprechend gestaltet werden können.

- Ein eventueller coronabedingter Mehrbedarf an Sachkosten bei der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine kann im Rahmen der regulären staatlichen Förderung geltend gemacht werden. Die hierfür ausgereichten Fördermittel können nicht gesondert beziffert werden.
 - Im Bereich der Familienpolitik konnte ein etwaiger gesteigener Organisationsaufwand aufgrund der Coronapandemie durch die reguläre Förderung abgedeckt werden.
- b) Das StMELF gewährte folgende Unterstützung:
- Bildungszentren Ländlicher Raum: Zur Abmilderung der Coronafolgen wurde eine reduzierte Förderung je ausgefallener Veranstaltung zur Deckung der unumgänglichen Kosten im Rahmen der Förderung der Bildungszentren Ländlicher Raum in Bayern gewährt.
 - Darüber hinaus wurden mehrere Hilfsprogramme Bildungszentren (Rettungsschirm I und II sowie eine Billigkeitsleistung) aufgelegt.
 - Landwirtschaftliche Familienberatung: Soweit beantragte Stunden in der Familienberatung ausschließlich aufgrund der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie nicht stattfinden können und ersatzlos entfallen, wird zur Deckung der unumgänglichen Kosten eine reduzierte Förderung je ausgefallener Beratungsstunde gewährt.
 - Die Förderung der Landjugendorganisationen wird als institutionelle Förderung gewährt. Daher ergaben sich keine förderrechtlichen Änderungen aufgrund der Coronapandemie. Die Förderung wurde in voller Höhe bewilligt.
- c) Das StMUV gewährte folgende Unterstützung:
- Bereich Verbraucherschutz
Im Bereich Verbraucherschutz des StMUV konnten bei den hier relevanten Einzelförderungen (keine Förderprogramme) finanzielle Nachteile für die Fördernehmer größtenteils durch Anpassung der Rahmenbedingungen aufgefangen werden.
 - Verbraucherverbände
Auch coronabedingte Mehrausgaben können im Rahmen der laufenden jährlichen institutionellen Förderungen erfolgen, insbesondere aber durch das über mehrere Jahre angelegte Projekt „Digitalisierung der Verbraucherarbeit“. Die Digitalisierungsmaßnahmen sollen u. a. helfen, die Verbraucherberatung, -information und -bildung auch in Lockdownphasen aufrecht zu erhalten und den geänderten Bedürfnissen in der täglichen Arbeit der Verbände Rechnung zu tragen. Zusätzlich soll die Arbeit der Verbraucherverbände damit erleichtert und fit für die Zukunft gemacht werden.
 - Durch die Pandemie haben die Verbraucherverbände einen erheblichen zusätzlichen Organisationsaufwand (z. B. durch Anmietung zusätzlicher Räume, Programmumstellungen, Doppelplanungen, Organisation von Hybridseminaren, Digitalisierung, Umsetzung von Hygienekonzepten sowie Hygienemaßnahmen vor Ort). Der Mehraufwand wurde im Rahmen der Wirtschaftspläne 2021 von Verbraucherzentrale Bayern e. V. und Verbraucherservice Bayern im KDFB e. V. berücksichtigt. Negative Auswirkungen der Pandemie konnten so größtenteils ausgeglichen werden.
 - Stützpunkte Verbraucherbildung
Die derzeit 21 gemeinnützigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die als Stützpunkte Verbraucherbildung anerkannt sind, haben einen erheblichen pandemiebedingten zusätzlichen Organisationsaufwand für verschobene Präsenzveranstaltungen, Hygienekonzepte etc. Sie erhalten für bewilligte Förderungen auf Antrag Laufzeitverlängerungen, damit nicht umgesetzte Präsenzkurse verschoben bzw. auf online umgestellt werden können. Außerdem kann die vorgegebene Mindestteilnehmerzahl für Präsenzkurse gesenkt werden, sofern Hygieneauflagen dies erfordern. Für die Umsetzung von Online-Kursen wurde fachliche Fortbildung und regelmäßiger fachlicher Austausch angeboten. Darüber hinaus können bspw. ein zusätzlicher Moderator bei Online-Veranstaltungen und unter gewissen Voraussetzungen die Finanzierung eines Videokonferenz-Accounts bei der Berechnung der laufenden Förderung von bewilligten Basis- und Profilverhaben in den Jahren 2020 bis 2022 angesetzt werden.

- d) Die StK gewährte folgende Unterstützung:
Im Bereich der Medien werden gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, die bereits Förderungen aus Mitteln der Bayerischen Medienförderung erhalten, im Einzelfall zusätzliche Fördermittel gewährt, wenn aufgrund der Auswirkungen der Coronapandemie ein nachgewiesener Mehrbedarf besteht und die Fördervoraussetzungen vorliegen.
- e) Das StMWK gewährte folgende Unterstützung:
Neben den in der Anlage ausgewiesenen Förderprogrammen können darüber hinaus aus dem bei Kap. 13 19 TG 90–91 veranschlagten Rettungsschirm Kunst Stabilisierungshilfen im Rahmen institutioneller Förderungen bei coronabedingten Einnahmeausfällen und Mehrausgaben Fördermittel geleistet werden.
- f) Im Geschäftsbereich des Staatsministerium der Justiz (StMJ) existieren keine Förderprogramme/Hilfsprogramme an gemeinnützige Vereine im Zusammenhang mit der Bewältigung der Coronakrise. Soweit in Einzelfällen Unterstützungsmaßnahmen gewährt werden, erfolgt dies im Rahmen der Abwicklung bestehender Vertragsverhältnisse. Insoweit wird auf die Ausführungen betreffend die Justiz im Landtagsbericht „Beistandsoffensive für gemeinnützige Vereine und Organisationen in Corona-Zeiten“ vom 04.05.2021 (Nr. 6) Bezug genommen.
- g) Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gewährte folgende Unterstützung:
Vereine, die unter den Begriff der Gemeinnützigkeit gemäß § 52 Abgabenordnung (AO) fallen (z. B. wohlBEDACHT e. V. in München, Förderungen in den Förderbereichen Angebote zur Unterstützung im Alltag, Fachstellen für pflegende Angehörige, Familienpflege und Bayerischer Demenzfonds), erhalten Fördermittel. Gefördert wird hier zwar nicht der Verein als Organisation oder die Arbeit des Vereins an sich, sondern gefördert werden konkrete Projekte aus den jeweiligen Förderbereichen, die oftmals nur einen Teilbereich der jeweiligen Vereinsarbeit betreffen.
Kriterium für die Förderung sind unter Berücksichtigung der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen primär die Auswirkungen bzw. Erkenntnisse, die sich für die Zuständigkeiten des StMGP (z. B. Qualitätsentwicklung in der Langzeitpflege, bei Wohnformen, die in den Anwendungsbereich des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes – PflWoqG fallen, auch Qualitätssicherung, Förderung von Modellprojekten und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen, Förderung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften, Förderung von Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, Fortbildung in der Pflege und Digitalisierung in der Pflege) aus den ausgereichten Mitteln ergaben.
Eigene Unterstützungsleistungen zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronapandemie wurden in den genannten Förderbereichen durch den Freistaat Bayern nicht aufgelegt, da zum Teil vorrangige Leistungen auf Bundesebene griffen und in anderen Förderbereichen keine erheblichen pandemiebedingten Auswirkungen festzustellen waren.
- h) Das StMWi gewährte die Bayerische Lockdown-Hilfe (Oktober-Hilfe).

2.3 Falls nein, weshalb gibt es keine Unterstützung für gemeinnützige Vereine außerhalb des Breitensports?

Entfällt.

3. Welche Voraussetzungen müssen die Vereine für eine Unterstützung erfüllen?

- Die Voraussetzungen ergeben sich aus den entsprechenden Richtlinien, Förder Eckpunkten oder Förderausschreiben zusammen mit dem Haushalts- und Zuwendungsrecht und sind der Tabellenanlage zu entnehmen.
- Bezüglich der angebotenen Förderungen des StMI gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorgaben: Die Vereine müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zur Durchführung des Projekts verfügen und ihre

- bisherige Tätigkeit muss das Erreichen des Förderzwecks erwarten lassen. Aus formeller Sicht bedarf es für eine Förderung eines Antrags.
- Das StMAS fördert den Tafel Landesverband Bayern e. V. und nicht die einzelnen Tafeln, um einen Nutzen für ganz Bayern sicherzustellen. Der Tafel Landesverband muss einen entsprechenden Förderantrag beim StMAS stellen, der dann geprüft wird. Wenn eine einzelne Tafel eine Förderung aus den zusätzlichen 150.000 Euro für dieses Haushaltsjahr erhalten möchte, muss diese sich unmittelbar mit dem Landesverband der Tafel in Verbindung setzen.
 - Unter welchen Voraussetzungen ein Verein als Betreuungsverein anerkannt werden kann, ist in § 1908 f BGB i. V. m. Art. 2 Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG) geregelt. Hierzu gehört u. a.:
 - dass er eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeitender hat,
 - sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, sie fortbildet,
 - Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung der Aufgaben unterstützt und berät,
 - planmäßig über Vorsorgevollmachten informiert und
 - einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitenden ermöglicht.
 - Hinsichtlich des Fachbereichs „Gewalt gegen Frauen“ sind die Träger dieser Einrichtungen in der Regel Vereine, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgen. Die Träger müssen einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege (bei Fachstellen für Täterarbeit alternativ der öffentlichen Wohlfahrtspflege) angehören und zudem die Zuwendungsvoraussetzungen der jeweiligen Förderrichtlinien erfüllen.

4. Wie will der Freistaat Bayern in Zukunft gemeinnützigen Vereinen, die nicht dem Breitensport angehören, bei der Bewältigung der Pandemiefolgen unterstützen?

Der Freistaat Bayern hat gemeinnützige Vereine bei der Bewältigung der Folgen der Coronapandemie tatkräftig unterstützt und wird dies auch in Zukunft tun. Eine zukünftige Unterstützung richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf. Nachdem die Entwicklungen der Coronapandemie nicht absehbar sind, kann hierzu keine abschließende Aussage getroffen werden. Für weitere Unterstützungen sind auch die Vorgaben des Bayerischen Haushaltsrechts und des EU-Beihilferechts zu beachten.

1. StMAS: Corona – Kredit Gemeinnützige

Förderprogramm / Hilfsprogramm: Corona-Kredit Gemeinnützige	
Antragsberechtigter Personenkreis:	Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen Organisationen unabhängig von Größe oder Rechtsform und mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern, die seit 01.01.2019 am Markt aktiv sind. Vgl. auch Merkblatt der LfA: https://lfa.de/website/downloads/merkblaetter/produktmerkblaetter/merkblattCorona-Kredit-Gemeinnuetzige.pdf
Was wird finanziert?	Betriebsmittel, sofern diese in Bayern eingesetzt werden, sowie alle Investitionen in die Infrastruktur (ausgenommen: Räume zur Glaubensausübung). Das Kreditprogramm wurde erneut verlängert und läuft nun bis zum 31.12.2021. Gemeinnützige Organisationen in Bayern können damit über den 30.06.2021 hinaus bei ihren Hausbanken Anträge auf den Corona-Kredit-Gemeinnützige stellen.
Darlehensbetrag	Der Darlehensmindestbetrag beträgt 10.000 Euro und der Darlehenshöchstbetrag 1.800.000 Euro pro Organisation, wobei die beihilferechtlichen Grenzwerte einzuhalten sind.
Anzahl der bereits eingegangenen Anträge	70 Anträge (Stand: 30.09.2021)
Summe der bereits ausgezahlten Darlehenssummen	14,6 Mio. Euro (Stand: 30.09.2021)

2. StMAS: Frauenhäuser

Förderprogramm / Hilfsprogramm: Richtlinie zur Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/ Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern vom 05.08.2019 i.d.F. vom 25.05.2021	
Förderfähiger Personenkreis:	Träger staatlich geförderter Frauenhäuser
Was wird gefördert?	Damit von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder auch während der Corona-Pandemie zuverlässig Hilfe erhalten können, hat der Freistaat Bayern dem Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder für das Jahr 2021 im Rahmen der Förderrichtlinie zusätzlich 200.000 Euro für Sachausgaben zur Verfügung gestellt, welche dazu dienen, das Angebot in den Frauenhäusern auch während der Corona-Pandemie aufrechtzuerhalten und zu unterstützen.
Förderhöhe	bis zu 4.500 Euro pro Frauenhaus
Anzahl der bereits eingegangenen Anträge	Zum Stand 04.10.2021 sind 17 Anträge eingegangen. Die Förderung wird zusammen mit den endgültigen Bescheiden für die Personalkostenförderung bewilligt werden.
Summe der bereits ausgezahlten Fördermittel	Aktuell wurden noch keine Fördermittel ausbezahlt.

3. StMAS: Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG

Förderprogramm / Hilfsprogramm: Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG	
Förderfähiger Personenkreis:	Träger von Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestellen, Tagespflegepersonen.
Was wird gefördert?	Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.
Förderhöhe	Die Landesmittel für die Betriebskostenförderung erreichten allein 2019 rund 1,76 Mrd. Euro und für 2020 wurden insgesamt rund 1,87 Mrd. Euro ausgezahlt. Die Betriebskostenförderung wurde unverändert trotz zeitweiliger Schließungen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen weiter gezahlt.
Anzahl der bereits eingegangenen Anträge	ca. 10.000
Summe der bereits ausgezahlten Fördermittel	Januar bis September 2021: 1,27 Mrd. Euro

4. StMAS: Beitragsersatz Kindertageseinrichtungen 2020/2021

Förderprogramm / Hilfsprogramm: Beitragsersatz 2020 und 2021	
Förderfähiger Personenkreis:	Träger von Kindertageseinrichtungen und Eltern, die Elternbeiträge an Kitas und Kindertagespflegestellen zahlen.
Was wird gefördert?	Aufgrund der Schließungen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Frühjahr 2020 wurde für die Zeit von April bis Juni 2020 und von Januar bis Mai 2021 ein Beitragsersatz gewährt.
Förderhöhe	Es wurden insgesamt bis zu 207 Mio. Euro und bis zu 121,5 Mio. Euro aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie bereitgestellt.
Anzahl der bereits eingegangenen Anträge	k. A.
Summe der bereits ausgezahlten Fördermittel	2020: 107.144.711,80 Euro Januar bis September 2021: 57,94 Mio. Euro

5. StMAS: Erstes Landesprogramm zum infektionsschutzgerechten Lüften

Förderprogramm / Hilfsprogramm: Förderung von Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften und von Ausstattungsgegenständen zur Verbesserung der Hygiene (Erstes Landesprogramm zum infektionsschutzgerechten Lüften)	
Förderfähiger Personenkreis:	Träger von Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestellen.
Was wird gefördert?	Die Anschaffung von CO2-Sensoren und mobilen Luftreinigungsgeräten sowie sonstiger Ausstattungsgegenstände zur Verbesserung der Hygiene in Kitas.
Förderhöhe	Bereitstellung von 13 Mio. Euro für CO2-Sensoren und mobile Luftreinigungsgeräte und von 10 Mio. Euro für sonstige Ausstattungsgegenstände (für die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen pro zum 01.03.2020 betreutem Kind: 16,32 Euro; für die Anschaffung von CO2-Sensoren pro zum 01.03.2020 betreutem Kind: 7,12 Euro; für die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten pro förderfähigem Raum: 3.500 Euro)
Anzahl der bereits eingegangenen Anträge (Stand 03.11.2021)	2.188
Summe der bereits ausgezahlten Fördermittel (Stand 03.11.2021)	Für die Ausstattungsgegenstände: 8,48 Mio. Euro Für die CO2-Sensoren und mobilen Luftreinigungsgeräte: 6,02 Mio. Euro

6. StMAS: Zweites Landesprogramm zum infektionsgerechten Lüften

Förderprogramm / Hilfsprogramm: Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe (Zweites Landesprogramm zum infektionsschutzgerechten Lüften)	
Förderfähiger Personenkreis:	Gemeinden für Beschaffungen für Kitas oder GTP sowie Einrichtungsträger der HPT.
Was wird gefördert?	Die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filter-, UV-C- oder Ionisations- und Plasmatechnologie sowie dezentrale Lüftungsanlagen, soweit nicht von Bundesförderung umfasst. Die Förderung erfolgt für Gruppen- und Funktionsräume in Kita und GTP. Für HPT ist die Beschaffung für Gruppen- und Funktionsräume förderfähig, die ausschließlich durch die HPT genutzt werden.
Förderhöhe	Bereitstellung von rund 87,5 Mio. Euro für die Förderung von mobilen Luftreinigungsgeräten; begrenzt auf höchstens 1.750 Euro je förderfähigem Raum.
Anzahl der bereits eingegangenen Anträge (Stand 05.11.2021)	159
Summe der bereits ausgezahlten Fördermittel (Stand 05.11.2021)	394.800,77 Euro

7. StMAS: Medizinisch – therapeutische Leistungen in Heilpädagogischen Tagesstätten der Behindertenhilfe

Förderprogramm / Hilfsprogramm: Ausgleichshilfen für coronabedingte Einnahmeausfälle bei medizinisch-therapeutischen Leistungen in Heilpädagogischen Tagesstätten der Behindertenhilfe	
Förderfähiger Personenkreis:	Antragsberechtigt sind die gemeinnützigen Träger der HPTs für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung in Bayern, die medizinisch-therapeutische Leistungen gemäß Rahmenvertrag über die Behandlung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen in interdisziplinär tätigen heilpädagogischen Fördereinrichtungen vom 01.09.2010 (Rahmenvertrag IHF) mit fest angestelltem medizinisch-therapeutischem Personal erbringen.
Was wird gefördert?	Antragsberechtigten werden bis zu 60 % der im Zeitraum von 18.03.2020 bis 31.05.2021 entstandenen Einnahmeausfälle seiner Einrichtung(en) im Bereich der medizinisch-therapeutischen Leistungen gemäß
Förderhöhe	Rahmenvertrag IHF ersetzt.
Anzahl der bereits eingegangenen Anträge	Das Antragsverfahren lief bis 15.10.2021 (Antragsfrist). Bis zu diesem Zeitpunkt gingen Anträge für 64 Einrichtungen ein.
Summe der bereits ausgezahlten Fördermittel	Noch keine Auszahlungen erfolgt. Vollzug erfolgt erst nach Ablauf der Antragsfrist und Abschluss der anschließenden Auswertung der Antragsunterlagen. Fördermittel sollen noch im Jahr 2021 ausgezahlt werden.

8. StMD: Digital Verein(t)

Förderprogramm / Hilfsprogramm: Projektförderung für das Projekt „Digital Verein(t) in Bayern – Digitale Nachbarschaft“.	
Förderfähiger Personenkreis:	Förderbewilligung an den Verein „Deutschland sicher im Netz (DsiN) e.V.“ in Form einer Projektförderung. Im Rahmen des Projekts erfolgt eine Zusammenarbeit von DsiN mit der lagfa bayern e.V.
Was wird gefördert?	Projektförderung für das Projekt „Digital Verein(t) in Bayern – Digitale Nachbarschaft“: Im Projekt werden bayerische ehrenamtliche Organisationen – auch im Hinblick auf die in der Corona Pandemie zu Tage getretenen Defizite – unterstützt, digitales Wissen und Bildung in Form von Workshops aufzubauen.
Förderhöhe	Projektförderung bis zu 855.600,00 Euro Fördermittel können in den Haushaltsjahren wie folgt abgerufen werden: 2021: bis zu 330.467,50 Euro 2022: bis zu 348.895,00 Euro 2023: bis zu 176.237,50 Euro
Anzahl der bereits eingegangenen Anträge	Am 16.11.2020 wurde die finanzielle Förderung des Projekts „Digital Verein(t) in Bayern - Digitale Nachbarschaft“ durch Deutschland sicher im Netz e.V. beantragt. Die entsprechende Förderung wurde bewilligt und der entsprechende Förderbescheid erteilt.
Summe der bereits ausgezahlten Fördermittel	Bisher wurden über 3 Mittelabrufe Fördermittel in Höhe von 183.032,54 Euro ausbezahlt.

9. StMFH: Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen (Vereine der Heimat- und Brauchtumpflege)

Förderprogramm/Hilfsprogramm: Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) betroffenen Vereine der Heimat- und Brauchtumpflege (einschließlich Faschingsvereine)	
Förderfähiger Personenkreis	<p>Gemeinnützige Vereine mit satzungsgemäßigem Hauptzweck der Heimat- und Brauchtumpflege sowie des Faschings, der Fastnacht bzw. des Karnevals mit Sitz in Bayern, sofern sie entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied in einem Dachverband oder einer entsprechenden dachverbandsähnlichen Organisation der Heimatpflege, der Volksmusikpflege und -forschung, des Faschings, der Fastnacht oder des Karnevals oder • Empfänger wiederkehrender Förderungen im Bereich Heimatpflege (einschließlich Volksmusikpflege und -forschung) des StMFH oder • Träger einer im Bayerischen Landesverzeichnis des Immateriellen Kulturerbes eingetragenen Kulturform oder eines eingetragenen Gute-Praxis-Beispiels sind.
Was wird gefördert?	(Teil-)Ausgleich des wirtschaftlichen Nachteils aufgrund pandemiebedingt ausgefallener Einnahmen aus der Öffentlichkeit zugänglichen Veranstaltungen, Festen, Schauen und Ausstellungen sowie vergleichbaren Aktivitäten (Veranstaltungen) im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 28.02.2021.
Förderhöhe	<p>50 % der nachgewiesenen weggefallenen Gewinne oder Nettoeinnahmen aus Veranstaltungen im Vergleich zum Zeitraum 01.03.2019 bis 29.02.2020, höchstens aber 2.000 Euro.</p> <p>Anrechnung von in Anspruch genommenen anderweitigen Hilfemöglichkeiten des Bundes oder des Freistaats Bayern in voller Höhe.</p>
Anzahl der bereits eingegangenen Anträge	Anträge konnten bis 30.06.2021 gestellt werden. Es sind 1.122 Anträge eingegangen.
Summe der bereits ausgezahlten Fördermittel	In 749 Fällen wurde eine Billigkeitsleistung bewilligt. Insgesamt wurden Mittel i. H. v. 1.249.710,08 Euro bewilligt.

10. StMUV: Förderung von Umweltstationen

Förderprogramm / Hilfsprogramm: Förderung von Umweltstationen, Vollzugsschreiben	
Förderfähiger Personenkreis:	Träger von Umweltstationen. Dies können auch gemeinnützige Vereine sein.
Was wird gefördert?	Es handelt sich nicht um eine separate Förderung. Vielmehr wurden im konkreten Fördervollzug Erleichterungen gewährt und es wurde insbesondere statt reiner Projektförderung die Arbeit der ganzen Station mehr in den Blick genommen (angenähert an eine institutionelle Förderung)
Förderhöhe	Es handelt sich nicht um ein separates Förderprogramm. Vielmehr wurde durch Erleichterungen im Vollzug regulärer Förderprogramme sichergestellt, dass die Umweltstationen trotz Corona die Förderbedingungen erfüllen und Rückforderungen vermeiden können.
Anzahl der bereits eingegangenen Anträge	k. A. siehe oben
Summe der bereits ausgezahlten Fördermittel	k. A. siehe oben

11. StMWi: Bayerische Härtefallhilfe

Förderprogramm / Hilfsprogramm: Bayerische Härtefallhilfe	
Förderfähiger Personenkreis:	Unternehmen, Soloselbständige, Vereine, sofern kein Anspruch auf andere staatliche oder kommunale Hilfen bestand oder besteht (Subsidiarität). Voraussetzungen: coronabedingter Umsatzrückgang mind. 30 %, wirtschaftliche Existenzgefährdung.
Was wird gefördert?	Betriebliche Fixkosten und Corona-spezifische Investitionen analog Überbrückungshilfe III des Bundes im Zeitraum November 2020 bis Dezember 2021
Förderhöhe	Max. 100.000 Euro
Anzahl der bereits eingegangenen Anträge	insgesamt: 165 davon Anträge von gemeinnützigen Vereinen, die nicht dem Breitensport angehören: 0 (Stand: 02.11.2021)
Summe der bereits ausgezahlten Fördermittel	insgesamt: 603.707Euro davon Anträge von gemeinnützigen Vereinen, die nicht dem Breitensport angehören: 0 (Stand: 02.11.2021)

12. StMWi: Bayerische Lockdown – Hilfe (Oktoberhilfe)

Förderprogramm / Hilfsprogramm: Bayerische Lockdown-Hilfe (Oktoberhilfe)	
Förderfähiger Personenkreis:	Direkt von den temporären Schließungen betroffene sowie in vergleichbarer Weise indirekt betroffene Unternehmen (private und öffentliche), Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die schon vor dem am 02.11.2020 beginnenden bundesweiten Lockdown von einem regionalen Lockdown (Landkreis Berchtesgadener Land, Landkreis Rottal-Inn, Stadt Augsburg, Stadt Rosenheim) betroffen waren. Voraussetzung: dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig und zum Stichtag 29.02.2020 zumindest eine festangestellte beschäftigte Person (unabhängig von der Stundenanzahl).
Was wird gefördert?	75 % des Vergleichsumsatzes; (Umsätze von mehr als 25 % werden auf Umsatzerstattung angerechnet)
Förderhöhe	75 % des Vergleichsumsatzes, anteilig für jeden Tag im Oktober 2020 berechnet, an dem ein Unternehmen tatsächlich vom coronabedingten Lockdown direkt, indirekt oder über Dritte betroffen war. Vergleichsumsatz = i.d.R. Oktober 2019 (bei Soloselbstständigen alternativ der durchschnittliche Monatsumsatz im Jahre 2019).
Anzahl der bereits eingegangenen Anträge	insgesamt: 1.153 davon Anträge von gemeinnützigen Vereinen, die nicht dem Breitensport angehören: 5
Summe der bereits ausgezahlten Fördermittel	insgesamt: 10,09 Mio. Euro davon Anträge von gemeinnützigen Vereinen, die nicht dem Breitensport angehören: 128.987,50 Euro

13. StMWK: Spielstätten – und Veranstalterprogramm

Förderprogramm / Hilfsprogramm: Spielstätten- und Veranstalterprogramm	
Förderfähiger Personenkreis:	<p>Betreiber kleiner und mittlerer kultureller Spielstätten (bis 1.000 Plätze) sowie dezentrale Kulturveranstalter ohne eigene Spielstätte, deren Tätigkeit schwerpunktmäßig und hauptverantwortlich auf die Organisation und Durchführung künstlerischer Veranstaltungen (maximaler Jahresumsatz 10 Mio. Euro) gerichtet ist.</p> <p>Für gemeinnützige Träger wurden die Zugangsvoraussetzungen mit Wirkung zum 01.01.2021 erleichtert (mindestens 6 statt ansonsten 12 künstlerische Veranstaltungen pro Jahr) und die Bagatellgrenze wurde gesenkt (1.500 Euro anstelle von 3.000 Euro).</p>
Was wird gefördert?	Der Freistaat Bayern gewährt Billigkeitsleistungen für kulturelle Spielstätten und Kulturveranstalter, die durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich geschädigt sind.
Förderhöhe	Die Höhe der Finanzhilfe bemisst sich nach dem Liquiditätsbedarf für das zweite Halbjahr 2020 und das erste Halbjahr 2021 bzw. dem zu erwartenden Liquiditätsbedarf für das zweite Halbjahr 2021. Die finanziellen Höchstgrenzen der Finanzhilfe sind abhängig von der Zahl der Beschäftigten (bei voller Ausschöpfung der Laufzeit von jeweils 6 Monaten je Förderzeitraum: bis 5 Beschäftigte 50.000 Euro, über 5 Beschäftigte 100.000 Euro bzw. über 10 Beschäftigte 300.000 Euro).
Anzahl der bereits eingegangenen Anträge	45 Anträge gemeinnütziger Vereine wurden bisher bewilligt (Stand: 05.10.2021)
Summe der bereits ausgezahlten Fördermittel	An gemeinnützige Vereine wurden bisher Finanzhilfen in Höhe von insgesamt rund 977.000 Euro ausgezahlt (Stand: 05.10.2021).

14. StMWK: Hilfsprogramm Laienmusik

Förderprogramm / Hilfsprogramm: Hilfsprogramm Laienmusik	
Förderfähiger Personenkreis:	Alle Laienmusikvereine mit Sitz in Bayern, die gemeinnützig tätig und Mitglied in einem Laienmusikverband sind.
Was wird gefördert?	Fördergegenstand sind musikalische Aktivitäten der Vereine im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2021, für die nicht bereits aus anderen Förderprogrammen des Freistaats Bayern Zuschüsse beantragt oder gewährt wurden. Zu den musikalischen Aktivitäten der Vereine zählen Konzerte einschl. GEMA-Kosten (ggf. anteilig), Ausbildungskosten des musikalischen Nachwuchses, Übungsleiter- und Ehrenamtspauschalen (anstelle von Honoraren für Ensembleleiter), musikalische Aushilfen, besondere Maßnahmen aufgrund von Schutz- und Hygienekonzepten (einschl. Testung), Anmietung zusätzlicher oder größerer Probe- oder Ausbildungsräume, zusätzliche Heizkosten, Kosten der Ensembleleiter, Noten- und Instrumentenbeschaffungen.
Förderhöhe	2021: bis zu 1.500 Euro je Verein zzgl. bis zu 750 Euro je weiterem Ensemble
Anzahl der bereits eingegangenen Anträge	Anträge für das Hilfsprogramm 2021 sind erst nachträglich (im Zeitraum 01.01. bis 31.1.2022) zu stellen. Anträge für das Hilfsprogramm 2020: 2.237
Summe der bereits ausgezahlten Fördermittel	Hilfsprogramm 2020: 2,73 Mio. Euro

15. StK: Medienförderung

Förderprogramm / Hilfsprogramm: Medienförderung	
Förderfähiger Personenkreis:	Gemeinnützige Vereine und Organisationen, die bereits Förderungen aus Mitteln der Bayerischen Medienförderung erhalten
Was wird gefördert?	Nachgewiesener Mehrbedarf aufgrund der Corona-Pandemie
Förderhöhe	109.750,00 Euro
Anzahl der bereits eingegangenen Anträge	1
Summe der bereits ausgezahlten Fördermittel	109.750,00 Euro

16. StMELF: Rettungsschirm Bildungszentren

<p>Förderprogramm / Hilfsprogramm: Verwaltungsanweisung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Unterstützungsleistungen des Freistaats Bayern für die von den Beschränkungen aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie betroffenen Bildungszentren Ländlicher Raum in Bayern („Rettungsschirm Bildungszentren“) vom 28.07.2020, Az. A1-7162-1/26</p>	
<p>Förderfähiger Personenkreis:</p>	<p>Antragsberechtigt sind die zehn Bildungszentren im ländlichen Raum:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Katholische Landvolkshochschule Feuerstein - Bildungshaus Landvolkshochschule St. Gunther, Niederalteich e.V. - Katholische Landvolkshochschule Petersberg - Katholische Landvolkshochschule Wies e.V. - Lernwerk Volkersberg; Katholische Landvolkshochschule - Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Bad Alexanderbad - Evangelisches Bildungszentrum Hesselberg - Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim - Haus der bayerischen Landwirtschaft Herrsching - Seminarhaus Grainau Jungbauern- und Jungbäuerinnenschule e.V.
<p>Was wird gefördert?</p>	<p>Die Unterstützungsleistung wird bei Vorliegen einer beträchtlichen wirtschaftlichen Störung der Bildungszentren in Folge der Corona-Pandemie bedingten Einnahmeverlusten gewährt, um den Fortbestand der Bildungseinrichtungen zu sichern.</p> <p>Die konkrete Unterstützungsleistung bemisst sich nach einem glaubhaft versicherten Einnahmeausfall vom 16.03.2020 bis zum 29.05.2020.</p>
<p>Förderhöhe</p>	<p>Je Bildungszentrum gilt ein Höchstbetrag von 100.000 Euro.</p>
<p>Anzahl der bereits eingegangenen Anträge</p>	<p>10</p>
<p>Summe der bereits ausgezahlten Fördermittel</p>	<p>430.057,36 Euro</p>

17. StMELF: Rettungsschirm II Bildungszentren

Förderprogramm / Hilfsprogramm: Verwaltungsanweisung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Unterstützungsmaßnahmen des Freistaats Bayern für die von den Beschränkungen aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie betroffenen Bildungszentren Ländlicher Raum in Bayern („Rettungsschirm II Bildungszentren“) vom 22.07.2021, Az. A1-7162-1/30	
Förderfähiger Personenkreis:	Antragsberechtigt sind die zehn Bildungszentren im ländlichen Raum: - Katholische Landvolkshochschule Feuerstein - Bildungshaus Landvolkshochschule St. Gunther, Niederalteich e.V. - Katholische Landvolkshochschule Petersberg - Katholische Landvolkshochschule Wies e.V. - Lernwerk Volkersberg; Katholische Landvolkshochschule - Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Bad Alexanderbad - Evangelisches Bildungszentrum Hesselberg - Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim - Haus der bayerischen Landwirtschaft Herrsching - Seminarhaus Grainau Jungbauern- und Jungbäuerinnenschule e.V.
Was wird gefördert?	Die Unterstützungsleistung wird bei Vorliegen einer beträchtlichen wirtschaftlichen Störung der Bildungszentren in Folge der Corona-Pandemie bedingten Einnahmeverlusten gewährt, um den Fortbestand der Bildungseinrichtungen zu sichern. Die konkrete Unterstützung bemisst sich an einem glaubhaft versicherten Einnahmeausfall vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021
Förderhöhe	Je Bildungszentrum gilt ein Höchstbetrag von 150.000 Euro.
Anzahl der bereits eingegangenen Anträge	2
Summe der bereits ausgezahlten Fördermittel	0,00 Euro

18. StMELF: Billigkeitsleistungen Bildungszentren

Förderprogramm / Hilfsprogramm: Verwaltungsanweisung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung einer Unterstützungsmaßnahme des Freistaats Bayern für die von den Beschränkungen aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie betroffenen Bildungszentren Ländlicher Raum in Bayern („Billigkeitsleistung Bildungszentren“) vom 01.08.2021, Az. A1-7162-1/31	
Förderfähiger Personenkreis:	Antragsberechtigt sind die zehn Bildungszentren im ländlichen Raum: <ul style="list-style-type: none"> - Katholische Landvolkshochschule Feuerstein - Bildungshaus Landvolkshochschule St. Gunther, Niederalteich e.V. - Katholische Landvolkshochschule Petersberg - Katholische Landvolkshochschule Wies e.V. - Lernwerk Volkersberg; Katholische Landvolkshochschule - Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Bad Alexanderbad - Evangelisches Bildungszentrum Hesselberg - Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim - Haus der bayerischen Landwirtschaft Herrsching - Seminarhaus Grainau Jungbauern- und Jungbäuerinnenschule e.V.
Was wird gefördert?	Die Unterstützung dient der Liquiditätssicherung und wird in Form von direkten Zuschüssen an die Bildungszentren Ländlicher Raum gewährt. Für die Festsetzung der Höhe der notwendigen Unterstützung können maximal die Verluste aus den Jahren 2020 bzw. 2021 angerechnet werden.
Förderhöhe	Je Bildungszentrum kann ein Höchstbetrag von insgesamt bis zu 300.000 Euro gewährt werden.
Anzahl der bereits eingegangenen Anträge	1
Summe der bereits ausgezahlten Fördermittel	0,00 Euro